

Hausordnung der Veranstaltungsorte des Internationalen Märchenfilm-Festivals fabulix®

Die Hausordnung regelt die Ordnung und Sicherheit auf dem inneren Marktplatzbereich, der Altstadtterrasse oberhalb der Treppe, in der Bergkirche „St. Marien“ und im Gloria-Filmpalast als abgeschlossene Veranstaltungsorte im Festivalgelände der Stadt Annaberg-Buchholz zum Internationalen Märchenfilm-Festival fabulix®.

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
Mittwoch, 05.07.2023 von 16:00 bis 23:00 Uhr
Donnerstag, 06.07.2023 von 08:30 bis 23:00 Uhr
Freitag, 07.07.2023 von 08:30 bis 01:00 Uhr
Samstag, 08.07.2023 von 10:00 bis 01:00 Uhr
Sonntag, 09.07.2023 von 10:00 bis 19:00 Uhr
- (2) Der Ausschank ist mit Ende der festgelegten Öffnungszeiten einzustellen.
- (3) Im Zeitraum von einer Stunde nach Ende der geltenden Öffnungszeiten bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt in Veranstaltungsorten untersagt.

§ 2 Verkehr an Veranstaltungsorten

- (1) Während der Öffnungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Rad schieben und das Fahren mit Inline-Skates und Kickboards) an Veranstaltungsorten grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Befahren nur mit Fahrzeugen, die zur Behebung von Havariefällen, zur Platzreinigung, zum Zwecke der Warenbelieferung und zum An- und Abtransport von Ausrüstungsgegenständen oder technischem Equipment erforderlich sind, gestattet. Ein Befahren hat im Schrittempo (höchstens 6 km/h) zu erfolgen.
- (3) Während der Auf- und Abbauzeiten (3. bis 4. Juli 2023 und 10. Juli 2023) ist das Befahren nur mit Fahrzeugen gestattet, die für den Geschäftsbetrieb und zur Erstellung bzw. zum Abbau der Einrichtungen des Veranstaltungsortes erforderlich sind.

§ 3 Verhalten an Veranstaltungsorten

- (1) Berechtigt zum Zutritt zu den Veranstaltungsorten sind nur Personen, die im Besitz eines für den jeweiligen Tag gültigen Festivalbändchens bzw. der Eintrittskarte für die Veranstaltung "Die unendliche Geschichte – Magisches Filmkonzert" oder der Eröffnungsveranstaltung mit Filmpremiere sind.
- (2) Kinder im Alter von mind. 10 Jahren dürfen bis 20 Uhr, unter Berücksichtigung der zulässigen Altersempfehlung der Filme, Veranstaltungen und Filmvorführungen ohne Begleitung besuchen. Dies muss jedoch durch eine Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“) schriftlich bestätigt werden. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden bei:
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab zehn Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

- (3) Innerhalb der Veranstaltungsorte hat sich jede Person so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (4) Unberechtigte dürfen sich nicht in besonders gekennzeichneten oder abgesperrten Bereichen aufhalten.
- (5) Es ist verboten:
 - (5.1.) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Substanzen sowie Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte,
 - (5.2.) alkoholische Getränke sowie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,
 - (5.3.) Feuer zu entzünden sowie Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,
 - (5.4.) bauliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - (5.5.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - (5.6.) Alkohol zu konsumieren, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - (5.7.) Hunde, mit Ausnahme von Assistenzhunden, an Veranstaltungsorten mitzuführen.
- (6) Außerhalb der durch die Stadt Annaberg-Buchholz zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen oder das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

§ 4 Anordnung für den Einzelfall, Verweisung und Hausverbot

- (1) Die jeweiligen beauftragten Ordner und Security können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und das Hausrecht durchzusetzen.
- (2) Insbesondere können die jeweiligen beauftragten Ordner und Security Besucher des Veranstaltungsortes verweisen und Hausverbote erteilen.

Annaberg-Buchholz, den 01.06.2023

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister